

19.08.96

AS - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung über Vergabe und Zusammensetzung der Mitgliedsnummer in der Alterssicherung der Landwirte (Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft - MNrVAL)

A. Zielsetzung

Einführung einer bundeseinheitlichen Mitgliedsnummer in der Alterssicherung der Landwirte.

B. Lösung

Mit der Verordnung wird die Rechtsgrundlage für den Aufbau und die Vergabe der einheitlichen Mitgliedsnummer geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Da mit der einheitlichen Mitgliedsnummer eine Verbesserung der Effizienz der Verwaltung verbunden ist, stehen den nicht quantifizierbaren, jedenfalls aber geringfügigen Anfangskosten zu Lasten des Bundes künftig Einsparungen gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Keine

19.08.96

AS - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung über Vergabe und Zusammensetzung der
Mitgliedsnummer in der Alterssicherung der Landwirte
(Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft - MNrVAL)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 814 03 - AI 45/96

Bonn, den 16. August 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über Vergabe und Zusammensetzung der
Mitgliedsnummer in der Alterssicherung der Landwirte
(Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft - MNrVAL)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Verordnung über Vergabe und Zusammensetzung der
Mitgliedsnummer in der Alterssicherung der Landwirte
(Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft - MNrVAL)**

vom ...

Auf Grund des § 65 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Vergabe der Mitgliedsnummer

(1) Die landwirtschaftliche Alterskasse vergibt an Versicherte, die bei ihr im Zeitpunkt der Vergabe versichert sind oder dort erstmalig versichert werden, eine Mitgliedsnummer, es sei denn, von einem anderen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger ist bereits eine Mitgliedsnummer vergeben worden, die sich entsprechend § 2 zusammensetzt. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann die Mitgliedsnummer für andere Personen vergeben, soweit dies zur Erfüllung der ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Ist bereits eine Mitgliedsnummer der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vergeben worden und ist diese Mitgliedsnummer entsprechend § 2 zusammengesetzt, hat die landwirtschaftliche Alterskasse diese zu übernehmen.

(2) Zuständig für die Vergabe der Mitgliedsnummer ist die Alterskasse, in deren Bereich der Versicherte als Landwirt tätig oder als mitarbeitender Familienangehöriger beschäftigt ist. Die Alterskasse für den Gartenbau ist zuständig, wenn der Versicherte in einem gärtnerischen Unternehmen als Landwirt tätig oder als mitarbeitender Familienangehöriger beschäftigt ist.

(3) Eine Mitgliedsnummer wird nur einmal vergeben und nicht berichtigt. Ist die Mitgliedsnummer oder sind Bestandteile derselben unrichtig, erhält der Versicherte eine neue Mitgliedsnummer; die unrichtige Mitgliedsnummer ist nicht mehr zu verwenden. Eine Mitgliedsnummer ist auch dann nicht mehr zu verwenden, wenn sie an mehrere Versicherte ver-

geben worden ist. Ist an eine Person mehr als eine Mitgliedsnummer vergeben worden, sind alle bis auf eine als nicht mehr verwendbar zu kennzeichnen, wobei eine Verbindung zwischen den Mitgliedsnummern herzustellen ist.

§ 2

Zusammensetzung der Mitgliedsnummer

(1) Die Mitgliedsnummer setzt sich zusammen aus

1. der Bereichsnummer,
2. der Seriennummer,
3. der Prüfziffer.

(2) Die ersten beiden Stellen der Mitgliedsnummer enthalten die Bereichsnummer der die Mitgliedsnummer vergebenden landwirtschaftlichen Alterskasse. Die Bereichsnummern ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) Die Stellen drei bis zehn der Mitgliedsnummer enthalten die 8stellige Seriennummer. Sie bezeichnet in aufsteigender Reihenfolge die Versicherten.

(4) Die elfte Stelle der Mitgliedsnummer enthält die Prüfziffer. Sie wird gemäß der Anlage 2 berechnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

Anlage 1Bereichsnummern
Landwirtschaftlicher Alterskassen

Landwirtschaftliche Alterskassen	Bereichsnummer
Schleswig-Holsteinische LAK	01
LAK Oldenburg-Bremen	02
Hannoversche LAK	03
Braunschweigische LAK	04
Lippische LAK	05
AK der rheinischen Landwirtschaft	06
Westfälische LAK	07
LAK Hessen	08
LAK Rheinland-Pfalz	10
LAK für das Saarland	11
LAK Oberfranken und Mittelfranken	12
LAK Niederbayern-Oberpfalz	13
LAK Unterfranken	14
LAK Schwaben	15
LAK Oberbayern	16
LAK Baden	17
LAK Württemberg	18
AK für den Gartenbau	19
LAK Berlin	20
Sächsische LAK	21
Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA)*	22

*Für den Fall, daß die LAK die von der ZLA
vergebene Mitgliedsnummer nach § 1 Abs. 1
Satz 3 zu übernehmen hat

Anlage 2

Prüfziffer

Die Prüfziffer wird wie folgt berechnet:

1. Die Ziffern der ersten zehn Stellen der Mitgliedsnummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 7, 6 und 5 multipliziert.
2. Die Produkte werden zu einer Gesamtsumme addiert.
3. Die Gesamtsumme wird so oft um den Wert „11“ vermindert, bis der verbleibende Rest kleiner als 11 ist.
4. Ist der verbleibende Rest 0 oder 1, ist die Prüfziffer = 0.
5. Ist der verbleibende Rest größer als 1, besteht die Prüfziffer aus der Differenz zwischen dem Wert „11“ und dem verbleibenden Rest.

Begründung

I. Allgemeines

1. Nach § 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hat die landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) für versicherte Personen eine Mitgliedsnummer zu vergeben. Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 ALG kann die Alterskasse für weitere Personen Mitgliedsnummern vergeben, wenn dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. Ferner kann eine gemeinsame Mitgliedsnummer für alle Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) vergeben werden (§ 59 Abs. 2 Satz 2 ALG).
2. § 65 ALG ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung u.a., im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung Personenkreis und Vergabezeitpunkt für die Versicherungsnummer sowie deren Zusammensetzung (einschl. Änderungen) und die für die Vergabe zuständige LAK zu bestimmen.
3. Von der Verordnungsermächtigung des § 65 ALG wird nur insoweit Gebrauch gemacht, als dies für die Vergabe bundeseinheitlicher Mitgliedsnummern in der Alterssicherung der Landwirte notwendig ist. Hierbei wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Träger der LSV bereits gemeinsame Ordnungsbegriffe für die dort versicherten Personen einsetzen, die der künftigen Verwendung gemeinsamer Mitgliedsnummern in allen LSV-Zweigen dienen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Absatz 1 Satz 1:

Die Verordnung richtet sich, der Reichweite der Ermächtigung in § 65 ALG entsprechend, ausschließlich an die Alterskassen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß nach § 59 Abs. 2 Satz 2 ALG Berufsgenossenschaft, Krankenkasse und Alterskasse eine gemeinsame Mitgliedsnummer verwenden dürfen. Schon heute setzen die LSV-Träger gemeinsame Ord-

nungsbegriffe für alle Versicherungszweige ein. Deshalb scheidet die Vergabe einer Mitgliedsnummer durch die Alterskasse aus, wenn z.B. die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bereits eine Mitgliedsnummer vergeben hat, die § 2 entspricht.

Zu Absatz 1 Satz 2:

Die Regelung ermöglicht der Alterskasse die Vergabe einer Mitgliedsnummer an Personen, die nicht Versicherte sind, z.B. an Rentner. Die Vorschrift entspricht § 59 Abs. 1 Satz 1 ALG.

Zu Absatz 1 Satz 3:

Die Regelung trägt der engen Verzahnung zwischen Zusatzversorgung und den anderen Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Rechnung. Auch nach Auflösung der aufgrund des § 9 Abs. 1 ZVALG geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zwischen ZLA und Berufsgenossenschaften besteht diese enge Verzahnung allein aufgrund der sachlichen Bezugspunkte (landwirtschaftliche Arbeitgeber sind immer auch landwirtschaftliche Unternehmer, rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige sind immer auch Arbeitnehmer, alle landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sind gem. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert) fort. Im Hinblick auf § 59 Abs. 2 Satz 2 ALG wird deshalb auch die ZLA eine von einem LSV-Träger bereits vergebene Mitgliedsnummer verwenden. Hat die ZLA einem Arbeitnehmer, an den bisher noch keine Mitgliedsnummer vergeben worden war, eine Mitgliedsnummer vergeben, die § 2 entspricht, so hat die LAK diese Mitgliedsnummer zu übernehmen, wenn der Betreffende als Versicherter der LAK (oder als Versicherter der LBG oder LKK) in Erscheinung treten sollte.

Zu Absatz 2:

Die Regelung korrespondiert mit § 50 ALG.

Zu Absatz 3:

Die Regelung enthält allgemeine Grundsätze, wie sie auch von der gesetzlichen Rentenversicherung in Bezug auf die Versicherungsnummer beachtet werden.

Zu § 2

Die Zusammensetzung der Mitgliedsnummer kann nicht derjenigen der Rentenversicherungsnummer entsprechen, weil die Vorgaben des § 59 Abs. 2 ALG von denen des § 147 SGB VI abweichen, z.B. hinsichtlich der Verwendung von Anfangsbuchstaben. Auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, das Geburtsdatum zu verwenden, ist mit Rücksicht auf das Verfahren von der Mehrzahl der LSV-Träger, anstelle eines personenbezogenen Datums eine personenunabhängige Seriennummer zu vergeben, verzichtet worden.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Der Tag des Inkrafttretens soll möglichst nahe an dem Zeitpunkt liegen, ab dem die Alterskassen zwingend Versicherungskonten zu führen haben.

III. Kosten der öffentlichen Haushalte

Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet. Ein evtl. in der Umsetzungsphase entstehender Mehraufwand an Verwaltungskosten ist wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen bei den einzelnen Alterskassen nicht quantifizierbar; insgesamt gesehen ist er aber geringfügig. Da die bundeseinheitliche Mitgliedsnummer zur Verbesserung der Effizienz der internen und externen Verwaltungsabläufe beiträgt, stehen den Anfangskosten künftig Einsparungen gegenüber. Mehr- und Minderaufwendungen wirken sich wegen der Defizitdeckung durch den Bund (§ 78 ALG) auf die Höhe des Bundesmittelbedarfs in der Alterssicherung der Landwirte aus; sie bewegen sich im Schätzrahmen.

IV. Kosten für die Wirtschaft

Für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ergeben sich keine Auswirkungen, weil sich der eventuell zu erwartende Mehraufwand an Verwaltungskosten in der Umsetzungsphase sowie künftige Einsparungen nur auf den Bundesmitteleinsatz auswirken.

V. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil der eventuell entstehende Mehr- bzw. Minderaufwand an Verwaltungskosten nicht auf die Preise umgewälzt werden kann, da er sich wegen der Defizitdeckungsregelung nur auf den Bundesmitteleinsatz auswirkt.

27.09.96**Beschluß**
des Bundesrates

**Verordnung über Vergabe und Zusammensetzung der
Mitgliedsnummer in der Alterssicherung der Landwirte
(Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft - MNrVAL)**

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu § 3 (Inkrafttreten)

In § 3 ist die Zahl "1998" durch die Zahl "1999" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vergabe der neuen Mitgliedsnummern durch die Landwirtschaftlichen Alterskassen erfordert angesichts der in § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Bedingungen eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren.